



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Benutzungsordnung für das Wittumstadion Urbach**

vom 17. November 1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 17. November 1998 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Das Wittumstadion ist eine öffentliche Sporteinrichtung im Eigentum der Gemeinde Urbach. Es ist mit öffentlichen Mitteln nach neuzeitlichem Standard erstellt und ausgestattet worden. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie Anlagen und Einrichtungen sowie Sportgeräte und sonstige Ausstattung stets schonend und pfleglich behandeln.

#### **§ 2 Anlagen und Einrichtungen**

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die folgenden Anlagen und Einrichtungen des Wittumstadions.

1. Rasenspielfeld

105 m x 68 m

Fußballtore (entfernbar; jeweils zweites Paar Bodenhülsen im Bereich der Grundlinie links der Torräume)

Beregnungsanlage und Drainage

## 2. leichtathletische Anlagen

- 2.1 Rasenspielfeld (siehe Ziffer 1)  
für die technischen Disziplinen Speerwurf und Diskuswurf
- 2.2 Sektor Nord (Kunststoffbelag):
  - 2.2.1 Weitsprung- und Dreisprunganlage mit 3 Anlaufbahnen
  - 2.2.2 Kugelstoßanlage
  - 2.2.3 Anlaufbahn für Speerwurf (Nord → Süd)
- 2.3 Sektor Süd (Kunststoffbelag):
  - 2.3.1 Hochsprunganlage mit Mattenbehälter
  - 2.3.2 Anlauf Speerwurf (Süd → Nord)
  - 2.3.3 Stabhochsprunganlage mit Mattenbehälter
  - 2.3.4 Ring mit Schutznetz für Diskuswurf
  - 2.3.5 Sektor nutzbar für zusätzliche Hochsprunganlage bei Mehrkämpfen
- 2.4 4 400 m-Kunststoff-Rundlaufbahnen
- 2.5 6 110 m-Kunststoff-Laufbahnen auf der Zielgeraden
- 2.6 Vorrichtungen zur Ausübung leichtathletischer Disziplinen durch Behinderte

## 3. Zuschauerränge

mit Steh- und Sitzstufen für ca. 800 bis 1.000 Zuschauer

## 4. Regiehäuschen

im Bereich der Zuschauerränge  
mit Anschlüssen für Lautsprecher- und Beschallungsanlage

## 5. Lautsprecheranlage

Die Lautsprecheranlage wird vom Regieraum im Umkleidegebäude oder vom Regiehäuschen im Bereich der Zuschauerränge aus bedient.

## 6. Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlage wird vom Regieraum im Umkleidegebäude aus bedient.

## 7. Geräteräume

für Stadion und Kleinspielfeld im Lärmschutzwall zwischen Rasenspielfeld und Kleinspielfeld

## 8. Umkleidegebäude

neben der Wittumhalle mit

- 8.1 Umkleideraum, WC und Dusche 1
- 8.2 Umkleideraum, WC und Dusche 2
- 8.3 WC Herren (Außenzugang)
- 8.4 WC Damen (Außenzugang)
- 8.5 Regieraum mit Lautsprecher- und Beschallungsanlage und Schalter für Flutlicht; gleichzeitig Sanitätsraum mit Erste Hilfe-Kasten und Krankentrage; gleichzeitig Schiedsrichterraum mit Dusche
- 8.6 Technikraum mit Schalter für Beregnungsanlage
- 8.7 Stiefelwaschanlage

## 9. Kassenhaus

im Zugangsbereich zum Wittumstadion

## 10. Kleinspielfeld (Kunststoffbelag)

40 m x 20 m

Spielfeldmarkierungen für Kleinfeldhandball, Basketball, Volleyball, Badminton  
Basketballwurfanlage  
Tore (entfernbar)  
Ballfanggitter

## 11. Regenrückhaltebecken

## 12. Wegflächen und Außenanlagen

## 13. Parkplätze

### **§ 3**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Wittumstadions dienen ausschließlich sportlichen Zwecken.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies erlaubt und keine Beschädigungen der Anlagen, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder sonstige Nachteile zu erwarten sind.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen werden in der Regel nur örtlichen öffentlichen Schulen, sporttreibenden Vereinen sowie anderen sporttreibenden Gruppen zur Verfügung gestellt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Verwaltung**

Die Verwaltung des Wittumstadions obliegt der Gemeindeverwaltung Urbach. Sie ist auch für die Benutzungsgenehmigungen zuständig. Die interne Zuständigkeit wird vom Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.

#### **§ 5**

##### **Unterhaltung, Pflege, Wartung, Reinigung**

Die Gemeindeverwaltung sorgt für die laufende bauliche Unterhaltung des Wittumstadions und die Pflege und Reinigung der Anlagen und Gebäude, soweit nicht in dieser Benutzungsordnung etwas anderes geregelt ist.

Für die laufende Pflege (insbesondere das regelmäßige Mähen) des Rasenspielfelds und die Pflege der Grünanlagen ist die Gemeindegärtnerei zuständig. Deren Mitarbeiter unterliegen dabei der Fachaufsicht des Leiters des Bauamts.

Alle übrigen Pflege- und Reinigungsarbeiten obliegen dem Platzwart, insbesondere das Beregnen des Rasenspielfelds sowie das Sauberhalten und Abkehren der Kunststoffflächen der leichtathletischen Anlagen und des Kleinspielfelds und der Wege und Parkplätze.

Für die laufende Kontrolle und Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist der Platzwart zuständig.

Die Aufgaben und Befugnisse des Platzwarts richten sich nach einer gesonderten Dienstanweisung der Gemeindeverwaltung.

Im Übrigen können entsprechend den in der Hauptsatzung der Gemeinde Urbach geregelten Zuständigkeiten bei entsprechendem Bedarf Fremdfirmen mit Unterhaltungs-, Pflege-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten beauftragt werden.

#### **§ 6**

##### **Aufsicht, Hausrecht**

Die laufende Aufsicht obliegt dem Platzwart. Er übt im Namen der Gemeinde Urbach das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer haben den Anordnungen des Platzwarts Folge zu leisten.

Mit entsprechenden Ausweisen versehenen Aufsichtspersonen der Gemeinde Urbach ist jederzeit und bei jeder Art von Veranstaltungen unentgeltlich der Zutritt gestattet.

#### **§ 7**

##### **Zuständigkeit für die Überlassung**

Zuständig für Auskünfte über freie Termine und Belegungszeiten, die Konditionen der Überlassung, die Entgegennahme von Reservierungs- und Belegungswünschen und -anträgen sowie für

deren Genehmigung ist der/die hierfür nach dem Geschäftsverteilungsplan der Gemeindeverwaltung zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach. In Streit- oder Zweifelsfällen holt diese/r die Entscheidung des Bürgermeisters ein.

## **§ 8**

### **Grundsätze der Überlassung**

- (1) Die Gemeinde Urbach überlässt die Anlagen und Einrichtungen des Wittumstadions zu den in § 3 genannten Zwecken Interessenten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Wittumstadions den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen anderen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  1. laufendem Schulsportbetrieb
  2. Pflichtspielen bzw. -wettkämpfen
  3. laufendem Vereinsübungs- bzw. -trainingsbetrieb
  4. sonstigem laufendem Übungssport von Gruppen und Einzelpersonen
  5. nicht schul-, vereins- oder gruppengebundenem unregelmäßigem Freizeitsport ("Bolzplatznutzung")
  6. (einmaligen) Einzelsportveranstaltungen

Der Schulsport genießt grundsätzlich Vorrang vor anderen Benutzungsarten. Im Übrigen entscheidet die Gemeindeverwaltung nach billigem Ermessen.

- (4) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen gilt folgende Rangfolge, sofern nicht im Einzelfall Abweichungen hiervon begründet sind:
  1. örtliche öffentliche Schulen zur Ausübung des Schulsports
  2. örtliche Sportvereine für Rundenspiel- oder Wettkampfbetrieb
  3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
  4. örtliche sonstige Sportgruppen oder auswärtige öffentliche Schulen
  5. auswärtige Sportvereine
  6. auswärtige sonstige Sportgruppen
  7. örtliche Einzelsportler
  8. auswärtige Einzelsportler

Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen von danach gleichberechtigten Benutzern ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überlassungsantrags maßgebend.

Die Gemeindeverwaltung kann abweichend hiervon nach billigem Ermessen bei Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. Bedeutung der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer) die Benutzung genehmigen.

- (5) Die Gemeinde Urbach stellt bzgl. Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 einen Belegungsplan auf, der für die Benutzer verbindlich ist.

## **§ 9**

### **Beantragung der Überlassung**

- (1) Die Überlassung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Benutzung schriftlich zu beantragen.  
Dabei ist verbindlich Art, Zeit, Dauer und Umfang der Benutzung, bei öffentlichen Großveranstaltungen auch die voraussichtlich zu erwartende Zuschauerzahl sowie eine verantwortliche Person anzugeben.
- (2) Seitens der örtlichen Schulen werden, ggf. nach vorheriger Abstimmung untereinander, der Gemeindeverwaltung vor Beginn des Schuljahres Gesamtpläne über die Benutzung des Wittumstadions vorgelegt.
- (3) Die Abteilung Fußball des örtlichen Sportvereins legt der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vor Beginn der Saison die Spielpläne der aktiven und der Jugendmannschaften, aus denen sich die Termine für deren Heimspiele ergeben, vor.
- (4) Soweit vereinsintern konkurrierende Überlassungswünsche bestehen (z.B. zeitgleich Leichtathletik-Übungsbetrieb und Fußballtraining) legt der Sportverein der Gemeindeverwaltung erst nach vorheriger vereinsinterner Einigung über die Belegung einen entsprechenden Überlassungsantrag vor.

## **§ 10**

### **Genehmigung der Benutzung, Belegungsplan**

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Wittumstadions dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde Urbach erteilt wurde.
- (2) Die Genehmigung des laufenden Schulsportbetriebs, des laufenden Übungs- bzw. Trainingsbetriebs von Vereinen und Gruppen und des Rundenspielbetriebs gilt mit der Übersendung des von der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungsplans an die Benutzer als erteilt.
- (3) Die in der Genehmigung bzw. im Belegungsplan aufgeführte Benutzungsdauer umfasst die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Wittumstadions; sie schließt also neben der reinen Sportausübung auch das Umkleiden, Duschen und Vorbereitungsarbeiten (Aufbau/Abbau) ein. Sie ist vom Veranstalter bzw. Nutzer pünktlich einzuhalten.

- (4) Die Genehmigung kann - insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen - geändert, mit Auflagen und Bedingungen versehen oder widerrufen werden.
- (5) Die Zuständigkeit für die Freigabe der Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung liegt ausschließlich bei der Gemeinde Urbach. Die Entscheidung trifft hierbei im Namen der Gemeinde der Platzwart. In Zweifelsfällen (bei entsprechender Witterung oder konkurrierender Benutzung) müssen die Benutzer stets erst die Freigabe der Benutzung durch die Gemeinde bzw. den Platzwart einholen.
- (6) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis vor der Genehmigung die Gemeinde die Anlagen dem Benutzer nicht überlassen hätte.
- (7) Wird eine Veranstaltung genehmigt und entsteht dadurch eine konkurrierende Belegung z.B. zum laufenden Übungsbetrieb, so werden die davon betroffenen Benutzer von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher informiert. Dabei ist nach Möglichkeit eine Ausweichmöglichkeit anzubieten.
- (8) Ein Ersatzanspruch bei Widerruf der Genehmigung oder bei einer Platzsperre besteht nicht.

## **§ 11**

### **Schlüsselverwaltung**

- (1) Die Schließanlage im Wittumstadion ist so konzipiert (gleichschließende Schließzylinder), dass Schlüsselbesitzer Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen haben.
- (2) Daraus resultiert die besondere Verantwortung der Schlüsselbesitzer, Missbrauch zu unterbinden.
- (3) Für die Schlüsselverwaltung ist im Namen der Gemeinde der Platzwart zuständig. Er hat jede Schlüsselausgabe und jede Veränderung schriftlich zu dokumentieren. Hierbei ist der vollständige Name, die Anschrift und Telefonnummer, die Zugehörigkeit zu einem Verein oder einer Gruppe und die Funktion des Schlüsselempfängers festzuhalten. Dieser hat die Schlüsselaushändigung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Über die Schlüsselausgabe entscheidet der Platzwart nach billigem Ermessen, wobei grundsätzlich Zurückhaltung zu üben ist. Schlüssel erhalten
- (5) die nach Angabe der Schulleitungen für den Schulsportunterricht zuständigen Lehrkräfte
- (6) die nach Angabe der Vereine und Gruppen für den laufenden Übungs- bzw. Trainingssportbetrieb verantwortlichen Trainer, Übungsleiter oder Betreuer.
- (7) die nach Angabe der Vereine für den Rundenspielbetrieb an Wochenenden zuständigen Vereinsvertreter.

- (8) Die Schlüsselempfänger werden bei der Schlüsselaushändigung vom Platzwart darüber belehrt, dass
1. nach der Benutzung eigenverantwortlich die Sportanlagen abzuschließen sind,
  2. der Schlüssel keinesfalls an Dritte - auch nicht nur vorübergehend - weitergegeben werden darf,
  3. es ausdrücklich untersagt ist, Schlüssel nachzumachen
  4. bei Ausscheiden aus der Funktion (z.B. als Übungsleiter im Verein) der Schlüssel nicht dem Nachfolger übergeben werden darf, sondern unverzüglich und unaufgefordert beim Platzwart persönlich abgeliefert werden muss
  5. der Nachfolger seinerseits für den Erhalt des Schlüssels beim Platzwart zu unterschreiben hat.
  6. bei Verlust des Schlüssels der Schlüsselinhaber oder der Verein für das evtl. erforderliche Auswechseln der Schließanlage haftet.
  7. dem Platzwart der Schlüssel auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben ist.

## **§ 12**

### **Übergabe, Pflichten des Veranstalters bzw. Nutzers**

- (1) Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften sind auch die der Gemeindeverwaltung von Schulen, Vereinen oder Gruppen benannten z.B. im Rahmen des laufenden Schulsport- oder Vereinsübungsbetriebs verantwortlichen Personen.
- (2) Die Gemeinde Urbach überlässt dem Veranstalter bzw. Nutzer die Anlagen des Wittumstadions und dessen Einrichtungen, Räume und Geräte auf eigene Verantwortung und Gefahr zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und ihre Verkehrssicherheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen, Räume und Geräte nicht benutzt werden. Bestehen Zweifel, ist vor Beginn der Benutzung der Platzwart beizuziehen.  
Mängel sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Erfolgt keine Mängelanzeige, so gelten die überlassenen Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände als ordnungsgemäß und vollständig übergeben.
- (3) Der Veranstalter ist – ggf. im Zusammenwirken mit dem Platzwart - für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich und hat deshalb während der Benutzung vor Ort präsent zu sein.  
Die Benutzung der Anlagen durch Schulen kann deshalb nur bei Anwesenheit der zuständigen Sportlehrer, die Benutzung durch außerschulische Benutzer nur bei Anwesenheit der der Gemeindeverwaltung benannten verantwortlichen Personen erfolgen.  
Diese sind verpflichtet, Datum, Nutzer (Verein), Dauer und Art der Benutzung, Teilnehmerzahl sowie besondere Vorkommnisse und Hinweise in das im Regieraum im Umkleidegebäude aufliegende Belegungsbuch einzutragen.



- (4) Für die Beachtung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.
- (5) Der Veranstalter hat bei Bedarf Kassen-, Kontroll-, Ordnungs-, Sanitäts- und Parkplatzeinweisungsdienst auf eigene Kosten zu organisieren und zu gewährleisten.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ende der Benutzung den ordnungsgemäßen und sauberen Zustand der Sportanlagen und Einrichtungen zu kontrollieren und ggf. wieder herzustellen.  
Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung das Wittumstadion sauber verlassen wird. Insbesondere nach Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass durch vom Veranstalter zu beauftragende Personen Müll und Abfall (z.B. Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln usw.) eingesammelt wird. Wertstoffe sind in die entsprechenden Sammelcontainer bei der Wittumhalle zu werfen. Restmüll ist in Absprache mit dem Platzwart zu entsorgen. Erfolgt dies nicht und muss dies deshalb von der Gemeinde veranlasst werden, hat der Veranstalter die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

## **§ 13**

### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Sportarten, bei denen eine Beschädigung von Anlagen und/oder Einrichtungen des Wittumstadions zu befürchten ist, dürfen nicht ausgeübt werden. Die Gemeindeverwaltung entscheidet hierüber im Einzelfall. Sportarten dürfen nur in den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden (z.B. Kugelstoß).
- (2) Das Befahren der Wege und Anlagen im Wittumstadion mit Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des eingezäunten Stadiongelandes ist verboten. Die Gemeindeverwaltung/der Platzwart können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.  
Zugänge, Einfahrten und Tore einschließlich Zufahrtswege zum Wittumstadion müssen stets freigehalten werden, damit die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Dies gilt genauso auch für Zweiradfahrzeuge.
- (3) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Einfriedigungen und Geländer, die Überdeckung der Geräteräume, Mauern, Lärmschutzwände und -wälle, Beleuchtungsanlagen, (Flutlicht-)Masten und Belüftungsstützen des unterirdischen Regenwasserspeichers dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- (4) Änderungen in und an Anlagen wie Errichtung zusätzlicher Tribünenbauten, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen sowie Änderungen an Hochbauten, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht

vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung, die bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist.

- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ins eingezäunte Stadiongelande ist nicht gestattet.

## **§ 14**

### **Benutzungsvorschriften für das Rasenspielfeld**

- (1) Das Rasenspielfeld darf nur bei gutem Zustand bespielt werden, um seine hohe Qualität langfristig zu erhalten. Insbesondere in den ersten Nutzungsjahren, in denen der Rasen noch nicht seine endgültige Strapazierfähigkeit besitzt, ist auf besondere Schonung zu achten.
- (2) Auf dem Rasenspielfeld dürfen vorerst nur Pflichtspiele (keine Trainingsspiele) der Fußball-Landesligamannschaft, der 1b-Mannschaft, der Reservemannschaft und der Jugendmannschaften ausgetragen werden. Für den Trainingsbetrieb und im Falle der Unspielbarkeit des Platzes (Platzsperre) stehen Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (Espachsportgelände (Rasensportplatz und Hartplatz), Wasensportplatz, Waldsportplatz, Platz hinter der Auerbachhalle).  
Für den Übungsbetrieb der Leichtathletikabteilung stehen die Anlagen nach Maßgabe des Belegungsplans zur Verfügung.  
Über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Platzwart im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung.
- (3) Das Rasenspielfeld soll nur mit Sportschuhen betreten werden. Dabei sind auch solche mit Nocken oder Stollen (Fußballschuhe) zulässig.
- (4) Das Anbringen erforderlicher Spielfeld- und evtl. anderer erforderlicher Markierungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters bzw. Nutzers. Die Markierungen dürfen aber nur im Einvernehmen und entsprechend den Weisungen des Platzwarts von geeigneten sachkundigen Personen angebracht werden. Die zu verwendenden Materialien bestimmt der Platzwart. In begründeten Einzelfällen wird die Markierung von der Gemeinde /dem Platzwart angebracht.
- (5) Das Kontrollieren des Rasenspielfeldes, z.B. auf vorhandene Fremdkörper, die eine Verletzungsgefahr darstellen können, obliegt dem Veranstalter bzw. Nutzer.
- (6) Das Rasenspielfeld darf nicht (z.B. vor oder nach Fußballspielen oder in der Halbzeitpause) von Zuschauern oder anderen Nichtsportlern betreten werden.
- (7) Die Fußballtore sind bei Bedarf zu entfernen (z.B. während des Mähens des Torraums oder während eines Speerwurfwettkampfs); sie sind in diesem Fall ordnungsgemäß in den vorhandenen Ersatzbodenhülsen im Bereich der Grundlinie links der Torräume aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht auf den Tornetzen herumklettern oder den Kopf durch die Schlingen stecken.

- (8) Über eine Platzsperre bei ungünstiger Witterung oder entsprechender Unbespielbarkeit des Platzes entscheidet der Platzwart. Die Entscheidung wird im Beisein eines der Gemeindeverwaltung zu benennenden Vertreters des Sportvereins nach Möglichkeit so rechtzeitig getroffen, dass Gastverein, Schiedsrichter und Zuschauer noch entsprechend informiert werden können. Die Platzsperre ist durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder kenntlich zu machen.  
Während einer Platzsperre ist das Betreten des Rasenspielfeldes verboten.

## **§ 15**

### **Benutzungsvorschriften für die Flächen mit Kunststoffbelag**

- (1) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit sauberen Sportschuhen (flache Sohle, ohne hervorstehende Teile, Stollen, Nägel o.ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden, wobei auch dann nur Spikes mit max. 6 mm Länge (sog. "Hallenspikes") zulässig sind.  
Auf Kunststoffflächen dürfen nur solche Sport- und sonstige Geräte aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Dies gilt insbesondere für Stühle, Bänke u.ä.
- (2) Zum Schutz des Kunststoffbelags muss vor Überqueren mit Fußballschuhen mit Stollen eine Schutzabdeckung ausgelegt werden.

## **§ 16**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für leichtathletische Anlagen**

- (1) Diskuswurf darf nur bei ordnungsgemäß aufgestelltem Schutznetz durchgeführt werden.
- (2) Nach jeder Benutzung der Weitsprunganlage ist der Sand wieder sorgfältig in die Sprunggrube zurückzukehren. Anschließend ist die Sprunggrube wieder einzuebnen und die Abdeckung anzubringen.
- (3) Das Besteigen der Behälter zur Lagerung der Hochsprung- und Stabhochsprungmatten ist verboten.

## **§ 17**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für das Kleinspielfeld**

Das Kleinspielfeld steht außerhalb des Schulsports, des Übungsbetriebs von Vereinen oder Gruppen oder von Einzelveranstaltungen nach Weisung des Platzwarts stets widerruflich für nicht schul-, vereins- oder gruppengebundenen unregelmäßigen Freizeitsport zur Verfügung ("Bolzplatznutzung"), ohne dass es eines schriftlichen Überlassungsantrags der Nutzer bedarf.

## **§ 18**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für die Geräteräume und die Sportgeräte**

- (1) Die in den Geräteräumen aufbewahrten Sportgeräte und Ausrüstung sind Eigentum der Gemeinde Urbach. Sie sind stets pfleglich und schonend zu behandeln. Zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung stehen abschließbare Schränke zur Verfügung. Der Platzwart entscheidet und hält fest, wer Schlüssel zu diesen Geräteschränken erhält. Vereinseigene Schränke und Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den Geräteräumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für Benutzung, Beschädigung oder Verlust dieses Inventars. Gemeindegut und Vereinseigentum ist getrennt voneinander zu verwahren und einzuschließen. Beim Gemeindegut ist wiederum Inventar des Wittumstadions getrennt von Inventar der Schulen zu verwahren.
- (2) Der Transport von Sportgeräten von und zu den Geräteräumen ist Sache des Veranstalters; entsprechendes gilt für das Aufstellen der Sportgeräte.
- (3) Diese Arbeiten dürfen nur von geeigneten, zuverlässigen Personen und nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, des Veranstalters bzw. der der Gemeindeverwaltung benannten verantwortlichen Person ausgeführt werden.
- (4) Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, dass weder sie noch die Sportanlagen beschädigt werden.
- (5) Es ist strikt darauf zu achten, dass alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, die aus den Geräteräumen entnommen werden, vollständig, ordnungsgemäß und sauber (wo nötig also erst nach entsprechender Reinigung) an den für sie vorgesehenen Platz in den Geräteräumen und Schränken wieder eingelagert werden.
- (6) Insbesondere bei Anbringung von Markierungslinien auf dem Rasenspielfeld ist darauf zu achten, dass sämtliche Haken zur Befestigung im Boden wieder entfernt werden (Verletzungsgefahr!).
- (7) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung trägt der Verursacher, falls dieser nicht festgestellt werden kann, der Veranstalter.

## **§ 19**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für die Lautsprecheranlage**

- (1) Das Wittumstadion ist mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet, über die Sprache (Stadionsprecher, Durchsagen) aber auch Musikbeschallung (Tape-Deck und CD-Player sind vorhanden) übertragen werden kann.
- (2) Die Anlage ist transportabel und kann sowohl im Regieraum im Umkleidegebäude als auch im Regiehäuschen im Bereich der Zuschauerränge angeschlossen werden.

- (3) Die Benutzung der Lautsprecheranlage bedarf der besonderen Genehmigung des Platzwarts. Die Anlage darf erst nach entsprechender gründlicher Einweisung in die Bedienung durch den Platzwart in Betrieb genommen werden. Die Bedienung ist Sache des Veranstalters, wobei er zu gewährleisten hat, dass die Anlage nur von geeigneten, zuverlässigen Personen bedient wird, dass die Anlage nur im notwendigen Maße verwendet und nur in erforderlicher Lautstärke betrieben wird. Auf die Belange der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Das Abspielen von Musik ist nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen zulässig.

## **§ 20**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für die Flutlichtanlage**

Die Flutlichtanlage darf nur insoweit für den Spiel- oder Übungsbetrieb benutzt werden, als dies unbedingt erforderlich ist. Sie darf nur von geeigneten und zuverlässigen Personen (Schlüsselinhaber), die dem Platzwart zu benennen sind, in Betrieb genommen werden.

## **§ 21**

### **Besondere Benutzungsvorschriften für das Umkleidegebäude**

- (1) Das Umkleidegebäude steht den Benutzern für Schulsport, Vereinsübungsbetrieb und bei Rundenspielen sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Verfügung. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt und pfleglich behandelt werden.
- (2) Die Räume dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist das Betreten des Umkleidegebäudes mit verschmutzten Schuhen und Sportschuhen mit Spikes sowie mit Fußballschuhen mit Stollen nicht gestattet.
- (3) Zur Reinigung verschmutzten Schuhwerks steht eine Stiefelwaschanlage zur Verfügung. Sie ist so zu benutzen, dass nicht unnötig viel Wasser verbraucht wird.
- (4) Veranstalter und Nutzer haben auf einen sparsamen Verbrauch an Energie und Wasser zu achten.
- (5) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist im gesamten Gebäude verboten.
- (6) Benutzer (Vereine, Gruppen, Veranstalter) haben dafür zu sorgen, dass nach Ende der Benutzung Umkleideräume, Duschen und WCs sauber und ordentlich verlassen werden, dass keine Kleidungsstücke, persönliche Gegenstände oder sonstige Fundsachen oder Abfälle zurückbleiben und die Räume besenrein verlassen werden. Wasserhähnen sind erforderlichenfalls zuzudrehen, Fenster und Türen sind von der der Gemeinde benannten verantwortlichen Person (Schlüsselinhaber) ordnungsgemäß zu verschließen, das Licht ist auszuschalten.

## **§ 22**

### **Besondere Ordnungsvorschriften für Zuschauer**

Es ist nicht gestattet,

1. nicht für Zuschauer bestimmte Bereiche der Anlagen zu betreten. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Rasenspielfeld, Flächen mit Kunststoffbelag/Laufbahnen, sonstige leichtathletische Anlagen, Kleinspielfeld, Geräteräume, Umkleidegebäude (ausgenommen Außen-WC), Regieraum im Umkleidegebäude, Regiehäuschen, Kassenhaus, Bereich des eingezäunten Regenrückhaltebeckens, Lärmschutzwälle).
2. sperrige Gegenstände (z.B. Transparente und Fahnen, soweit sie über 1 m<sup>2</sup> groß sind, Leitern, Kisten, Koffer u.ä.) mitzuführen;
3. mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
4. Waffen aller Art, Wurfgegenstände, Flaschen, Büchsen u.ä. mitzuführen.;
5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen;
6. leicht brennbare Stoffe, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer anzumachen.

## **§ 23**

### **Verweis, Ausschluss**

Personen, die oder Gruppen, deren Mitglieder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Platzwarts nicht nachkommen, können aus dem Stadion verwiesen werden. Bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall können diese zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Den Ausschluss verfügt schriftlich das Bürgermeisteramt Urbach.

## **§ 24**

### **Warenverkauf**

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind auf dem Gelände des Wittumstadions grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeinde hiervon ausgenommen ist der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, z.B. durch den Sportverein bei Rundenspielen. Der Verkauf oder die Benutzung von Getränke- oder sonstigen Dosen ist dabei jedoch nicht gestattet.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

## **§ 25**

### **Werbung**

- (1) Innerhalb des Wittumstadions ist Werbung aller Art – ausgenommen Hinweise auf Sport- und kulturelle Veranstaltungen – einschließlich Lautsprecherwerbung nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (2) Zur Bandenwerbung wird auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Sportverein und der Gemeinde Urbach verwiesen.

## **§ 26**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Wittumstadions werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Bei besonderen Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, behält es sich die Gemeinde jedoch vor, im Einzelfall eine Benutzungsgebühr festzusetzen.

## **§ 27**

### **Haftung**

- (1) Der Veranstalter bzw. Nutzer stellt die Gemeinde Urbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, von Veranstaltungsteilnehmern, Zuschauern oder Besuchern von Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Räume und Geräte und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Der Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen haftungsrechtlichen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter bzw. Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Urbach und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter bzw. Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter bzw. Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Bei der Benutzung der Anlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder einer schulischen Veranstaltung bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

## **§ 28**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urbach, 18. November 1998

Fuchs  
Bürgermeister